OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852189/2/MS – 852190/2

Datum:
Linz, 27. Jänner 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde 1. der A__ und 2. des B__, beide vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17. November 2025, GZ: Ge-251-E-522-2025, betreffend die Zurückweisung des Nachsichtansuchens den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin wird mangels Rechtsmittellegitimation und die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers mangels tauglichem Anfechtungsgegenstand als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. November 2025, GZ: Ge-251-E-522-2025, wurde das Nachsichtansuchen des B__ (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführer) als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass während einer aufrechten Gewerbeberechtigung ein Ansuchen um Nachsicht gemäß § 26 GewO nicht zulässig gestellt werden kann.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 17. Dezember 2025 vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführer verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden, dass dem Ansuchen des Beschwerdeführers um Nachsicht vom Ausschluss der Gewerbeausübung stattgegeben wird; in eventu der Beschwerde Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der Sache selbst zu entscheiden. Mit der Beschwerde war der Antrag verbunden, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerden zurückzuweisen sind.
Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Die Erstbeschwerdeführerin mit ursprünglichem Sitz in D__, E-Straße und derzeitigen Sitz (seit 9. Oktober 2025) in F__, G-Straße, ist im Besitz der Gewerbeberechtigung „Elektrotechnik, ausgenommen die Errichtung von Alarmanlagen“.

Der Zweitbeschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Erstbeschwerdeführerin und vertritt diese seit 16. September 2025 selbständig.

Gegen den Zweitbeschwerdeführer scheinen folgende strafrechtliche Verurteilungen auf:

- BG Bruck an der Mur 5 U 30/2001A vom 22. November 2001, RK 2. Jänner 2002
  § 88/1 94/1 146 StGB
  Geldstrafe von 60 Tags zu je 400 ATS (24.000,00 ATS) im NEF 30 Tage Ersatzfreiheitsstrafe
  Vollzugsdatum 15. Juni 2004

- BG Bruck an der Mur 5 U 59/2002T vom 26. September 2002, RK 30. September 2002
  § 146 StGB
  Geldstrafe von 30 Tags zu je 5,00 EUR (150 EUR) im NEF 15 Tage Ersatzfreiheitsstrafe
  Zusatzstrafe gemäß §§ 31 und 40 StGB unter Bedachtnahme auf BG Bruck an der Mur 5 U 30/2001A RK 2. Jänner 2002
  Junger Erwachsener
  Vollzugsdatum 26. August 2003

- LG Leoben 14 HV 157/2006Y vom 28. Februar 2007, RK 25. Juni 2007
  § 146 147 Abs. 1/1 StGB
  Datum der (letzten) Tat 15. November 2005
  Freiheitsstrafe 6 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre
  Vollzugsdatum 25. Juni 2007

  zu LG Leoben 14 HV 157/2006Y RK 25. Juni 2007
  Probezeit verlängert auf insgesamt 5 Jahre
  LG Steyr 11 HV 82/2010D/B vom 7. Juli 2010

  zu LG Leoben 14 HV 157/2006Y RK 25. Juni 2007
  (Teil der) Freiheitsstrafe nachgesehen, endgültig
  Vollzugsdatum 25. Juni 2007
  LG Leoben 014 HV 157/2006Y vom 29. Oktober 2014

- LG Steyr 11 HV 82/2010D vom 7. Juli 2010, RK 13. Juli 2010
  § 146 147 Abs. 1/1 147/3 148 (2. Fall) StGB

§ 229 StGB
§ 127 128 Abs. 1/4 130 (1. Fall) StGB
Freiheitsstrafe 3 Jahre 6 Monate
Vollzugsdatum 15. Dezember 2011

zu LG Steyr 11 HV 82/2010D, RK 13. Juli 2010
Rest der Freiheitsstrafe nachgesehen, bedingt, Probezeit 5 Jahre, Beginn der Probezeit 15. Dezember 2011
Gemäß Entschließung des Bundespräsidenten vom 1. Dezember 2011 Erlass des BMJ Zahl 4.048.132/2-IV 7/2011
Justizanstalt Graz-Karlau 100625 vom 15. Dezember 2011

zu LG Steyr 11 HV 82/2010D, RK 13. Juli 2010
Rest der Freiheitsstrafe nachgesehen, endgültig
Vollzugsdatum 15. Dezember 2011
LG Steyr 011 HV 82/2010D vom 4. August 2015

Nach dem derzeitigen Stand der Strafregistereintragung(en) wird die Tilgung voraussichtlich mit 15. Dezember 2029 eintreten.

Mit Schreiben der damals örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. Oktober 2025 wurde die Erstbeschwerdeführerin unter Bezugnahme auf die strafrechtlichen Verurteilungen des Zweitbeschwerdeführers aufgefordert, den Zweitbeschwerdeführer binnen sechs Wochen aus der Position des handelsrechtlichen Geschäftsführers ausscheiden zu lassen, widrigenfalls der Erstbeschwerdeführerin die Gewerbeberechtigung zu entziehen sei.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2025 beantragte der Zweitbeschwerdeführer die Erteilung der Nachsicht vom Gewerbeausschlussgrund.

Mit dem bekämpften Bescheid wurde der Antrag des Zweitbeschwerdeführers als unzulässig zurückgewiesen. Dieser Bescheid wurde der Erstbeschwerdeführerin zugestellt. Eine Zustellung an den Zweitbeschwerdeführer erfolgte nicht.

Der vorliegende Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus dem Gewerberegisterauszug der Erstbeschwerdeführerin, dem Strafregisterauszug des Zweitbeschwerdeführers, der Zustellverfügung des bekämpften Bescheides und den darüber hinaus angeführten Schreiben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 13 Abs. 1 GewO sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie von einem Gericht verurteilt worden sind wegen einer strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe und die Verurteilung nicht getilgt ist.

Gemäß § 26 Abs. 1 GewO hat die Behörde im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

Antragslegitimiert zur Stellung eines Nachsichtansuchens gemäß § 26 Abs. 1 GewO ist ausschließlich jene natürliche Peron, die vom Ausschlussgrund betroffen ist. Nur dieser kann bei Vorliegen der Voraussetzungen die Nachsicht erteilt werden.
Daraus ergibt sich, dass ausschließlich der Zweitbeschwerdeführer zur Antragstellung berechtigt war und auch nur dieser Partei eines Verfahrens gemäß § 26 Abs. 1 GewO ist.

Die belangte Behörde hat im Spruch des bekämpften Bescheides über den Antrag des Zweitbeschwerdeführers abgesprochen. Der Bescheid wurde jedoch nicht dem Antragsteller, sondern der Erstbeschwerdeführerin zugestellt.

Ein Bescheid gilt nur gegenüber jenen Personen als erlassen, denen er mündlich verkündet oder zugestellt (ausgefolgt) wurde (VwGH 22.02.2001, 99/20/0487).
Wird ein Bescheid im Einparteienverfahren nicht ordnungsgemäß erlassen, wird er als Rechtsform nicht existent und ist daher auch nicht mit Rechtsmittel zu bekämpfen (vgl. VwGH 27.06.1988, 88/10/0100; 14.12.1997, 96/19/2385).

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellung ergibt sich, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid dem Zweitbeschwerdeführer als Antragsteller nicht zugestellt und damit gegenüber dem Zweitbeschwerdeführer nicht existent wurde, womit er unter Bezugnahme auf die oben angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht mit Rechtsmittel, hier Beschwerde, bekämpfbar ist. Damit ist die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers mangels eines tauglichen Anfechtungsgegenstandes zurückzuweisen.

Zur Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin, der der Bescheid entsprechend Zustellverfügung zugestellt wurde, die jedoch keinen Antrag bei der belangten Behörde eingebracht hatte, dem Zweitbeschwerdeführer die Nachsicht vom Ausschlussgrund gemäß § 13 Abs. 1 GewO zu gewähren, ist festzuhalten, dass im Sinn obiger Ausführungen einzig die Person, die vom Ausschlussgrund gemäß § 13 GewO betroffen ist, zur Antragstellung betreffend die Erteilung einer Nachsicht

gemäß § 26 Abs. 1 GewO legitimiert ist. Die Erstbeschwerdeführerin ist somit nicht Partei des Nachsichtverfahrens und begründet die Zustellung an diese auch nicht deren Parteistellung im Nachsichtverfahren (VwGH 14.04.1985, 85/04/1985). Damit ist die Erstbeschwerdeführerin auch nicht legitimiert dagegen ein Rechtsmittel zu erheben, sodass die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin mangels Rechtsmittellegitimation aufgrund fehlender Parteistellung zurückzuweisen ist.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß